

# Vorgehen beim Übergang zum RMSG

## **19 Vorgehen beim Übergang zum RMSG**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 173 ff. GG; Art. 37 f. FHGV

- Beim Übergang von HRM1 auf RMSG stehen folgende Aufgaben an:
- Prüfung, ob ein Branchenkontenrahmen zum Einsatz kommen soll (vgl. Kapitel 09.3)
  - Festlegung der Aktivierungsgrenze (vgl. Kapitel 05.1)
  - Festlegung der Anlagekategorie und Abschreibungsdauern (vgl. Kapitel 12.3)
  - Erarbeitung des RMSG-Kontenrahmens (vgl. Kapitel 09)
  - Überprüfung ob die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. zum Verwaltungsvermögen korrekt ist (vgl. Kapitel 07.1)
  - Überführung der Spezialfinanzierungen und Fonds (vgl. Kapitel 19.4)
  - Entscheid bezüglich Konsolidierung (vgl. Kapitel 14)
  - Entscheid, ob die Kreditsprechung auf der dritten Stufe erfolgen soll (vgl. Kapitel 18.4)
  - Neubewertung des Finanzvermögens und Entscheid bezüglich der Verwendung der Neubewertungsreserve (vgl. Kapitel 19.1)
  - Entscheid bezüglich der Neubewertung des Verwaltungsvermögens und bezüglich der Verwendung einer allfälligen Aufwertungsreserve (vgl. Kapitel 19.2)
  - Entscheid zur Einführung einer Reserve Werterhalt Finanzvermögen (vgl. Kapitel 13.1)
  - Installation und Einrichtung der Anlagenbuchhaltung (vgl. Kapitel 12)
  - Erstellung des Anhangs der Jahresrechnung (vgl. Kapitel 08)
  - Erstellung des Bilanzanpassungsberichts (vgl. Kapitel 19.6 Genehmigung der Bilanzanpassungen)

## 19.1 Neubewertung Finanzvermögen

Beim Übergang zum RMSG ist das Finanzvermögen inkl. Darlehen und Beteiligungen des Finanzvermögens neu zu bewerten. Die Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgt zum amtlichen Verkehrswert. Die Bewertung des übrigen Finanzvermögens richtet sich nach den Vorgaben gemäss Kapitel 11.1.2.

Die Neubewertung bewirkt entweder eine Erhöhung oder eine Verminderung des Finanzvermögens. Entsprechend erhöht oder vermindert sich auf der Passivseite das Eigenkapital. Die Bewertungskorrekturen werden auf der Aktivseite über das entsprechende Anlagenkonto und auf der Passivseite über das Konto «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umstellung von HRM1 auf RMSG das Finanzvermögen – vor allem die Liegenschaften – aufzuwerten ist. Die Neubewertung erfolgt erfolgsneutral.

Zur Verwendung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen stehen eine oder mehrere der folgenden drei Optionen zur Verfügung.

---

### Abbildung 49

#### Optionen zur Verwendung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen

---

##### Option 1

Überführung per 31.12. in den Bilanzüberschuss

---

---

##### Option 2

Überführung per 31.12. in die Ausgleichsreserve

---

---

##### Option 3

Einlage in die Reserve Werterhalt Finanzvermögen (bis zur maximal zulässigen Höhe)

---

#### **Achtung!**

Die Umbuchungen haben bis spätestens 31.12. des Umstellungsjahres auf RMSG zu erfolgen. Das Konto «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» darf keinen Bestand mehr aufweisen.

## Beispiel 61 Neubewertung Finanzvermögen

Die politische Gemeinde Muster verfügt im Zeitpunkt des Übergangs von HRM1 auf RMSG über folgende Finanz- und Sachanlagen:

Anlagekonto	Buchwert	Verkehrswert	+ / -	Auswirkung auf
Aktie X AG	0	10 000	+ 10 000	– Aktien und Anteilscheine (1070): +10 000 – Neubewertungsreserve FV (2960): +10 000
Darlehen A	50 000	50 000	0	– Keine Auswirkungen
Liegenschaft A	500 000	600 000	+ 100 000	– Gebäude FV (1084): + 100 000 – Neubewertungsreserve FV (2960): + 100 000
Liegenschaft B	110 000	100 000	- 10 000	– Neubewertungsreserve FV (2960): - 10 000 – Gebäude FV (1084): - 10 000
Liegenschaft C	0	500 000	+500 000	– Gebäude FV (1084): + 500 000 – Neubewertungsreserve FV (296): +500 000
<b>Bestand Neubewertungsreserve FV</b>			<b>600 000</b>	

Zur Verwendung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen von Fr. 600 000 stehen der politischen Gemeinde Muster eine oder mehrere der folgenden drei Optionen zur Verfügung:

Option 1	Option 2	Option 3
Überführung per 31.12. in den Bilanzüberschuss	Überführung per 31.12. in die Ausgleichsreserve	Einlage in die Reserve Werterhalt Finanzvermögen (bis zur maximal zulässigen Höhe)
Buchungssatz: Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960) / Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)	Buchungssatz: Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960) / Ausgleichsreserve (2940)	Buchungssatz: Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960) / Reserve Werterhalt Finanzvermögen (29411 / 29412)

## Spezialfall Schulgemeinden!

Schulgemeinden überführen die Neubewertungsreserve Finanzvermögen bis spätestens 31.12. des Umstellungsjahres auf RMSG in ein zinsloses Darlehen der betroffenen politischen Gemeinde. Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie die Neubewertungsreserve Finanzvermögen anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt der fünf Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

### Beispiel 62

#### Neubewertung Finanzvermögen Schulgemeinde

Die Schulgemeinde Muster verfügt im Zeitpunkt des Übergangs von HRM1 auf RMSG über eine Finanzliegenschaft.

Anlagenkonto	Buchwert	Verkehrswert	+/-	Auswirkung auf
Liegenschaft A	500 000	600 000	+100 000	– Gebäude FV (1084): +100 000 – Neubewertungsreserve FV (2960): +100 000
<b>Bestand Neubewertungsreserve FV</b>			<b>100 000</b>	

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen wird am 15. März des Umstellungsjahres in ein zinsloses Darlehen zu Gunsten der politischen Gemeinde Muster überführt.

Buchungssatz bei der Schulgemeinde Muster:

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
15.03.	Umwandlung Neubewertungsreserve FV in ein zinsloses Darlehen	2960 Neubewertungsreserve FV	2064 Darlehen, Schuldscheine	100 000

Buchungssatz bei der politischen Gemeinde Muster:

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
15.03.	Zinsloses Darlehen der Schulgemeinde Muster	1079 Übrige langfristige Finanzanlagen	2999, 2940 oder 29411/29412 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre, Ausgleichsreserve oder Reserve Werterhalt Finanzvermögen	100 000

### Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden

Das Amt für Gemeinden hat ein Neubewertungstool erstellt, mit dem die Neubewertungen des Finanzvermögens vorgenommen werden können. Das Neubewertungstool ist auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) verfügbar.

## 19.2 Neubewertung Verwaltungsvermögen

Beim Übergang zum RMSG stehen der Gemeinde bezüglich der Bewertung des Verwaltungsvermögens verschiedene Wahlmöglichkeiten zur Verfügung:

**Abbildung 50**  
**Optionen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang**

Konto	Bezeichnung	Optionen
140	Sachanlagen VV	– Keine Neubewertung
142	Immaterielle Anlagen	– Teilweise Neubewertung – Vollständige Neubewertung
144	Darlehen	Es ist zwingend eine vollständige Neubewertung vorzunehmen. Die Bewertung richtet sich nach den Vorgaben gemäss Kapitel 11.2.
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	
146	Investitionsbeiträge	– Keine Neubewertung – Teilweise Neubewertung – Vollständige Neubewertung

Durch eine Neubewertung werden die bestehenden Reserven (verursacht durch zusätzliche und/oder zu rasche Abschreibungen) aufgelöst. Auf der Aktivseite der Bilanz wird jedes aufgewertete Vermögensobjekt wieder ohne Reserven dargestellt. Auf der Passivseite werden die Neubewertungen des allgemeinen Haushalts im Konto 2950 «Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen», die Neubewertungen der Spezialfinanzierungen im Konto 2900X.4 «Aufwertungsreserve Spezialfinanzierungen» ausgewiesen. Für jede Spezialfinanzierung ist ein eigenes Konto zu führen. Die Neubewertung erfolgt erfolgsneutral.

Die Aktivierung und Passivierung dieser Reserven bedeutet, dass die bisherigen finanzpolitischen Abschreibungen rückgängig gemacht und durch die betriebswirtschaftlich richtigen Abschreibungen ersetzt werden. Die Gemeinden verfügen so von Beginn weg über Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Ohne eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens könnten je nach Gemeinde die künftigen Abschreibungen wegen der verlängerten Abschreibungsdauern tiefer ausfallen und damit der Druck auf den Steuerfuss steigen. Es empfiehlt sich daher, die Möglichkeit einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens in jedem Fall im Rahmen des Übergangs von HRM1 auf RMSG in jeder Gemeinde näher zu prüfen. Dabei sollte der korrekte Ausweis der Erfolgsrechnung und nicht die Bilanz im Zentrum stehen. Daher kann allenfalls die Aufwertung von Anlagen mit grossem Einfluss auf den Abschreibungsaufwand genügen.

### Empfehlung des Amtes für Gemeinden

Da nur mit einer Neubewertung ein sauberer Schnitt von HRM1 auf RMSG gemacht werden kann, empfiehlt das Amt für Gemeinden, die wesentlichen Positionen des Verwaltungsvermögens neu zu bewerten. Die Auswirkungen dieser Neubewertung können mit dem entsprechenden Neubewertungstool simuliert werden. So erhält die Gemeinde eine gute Entscheidungsgrundlage, wie die Aufwertungsreserve verwendet werden soll.

Zur Verwendung der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen stehen folgende Optionen zur Verfügung, wobei auch eine Kombination der beiden Optionen möglich ist:

---

**Abbildung 51**  
**Optionen zur Verwendung der Aufwertungsreserve**

<b>Option 1</b>	<b>Option 2</b>
Überführung in den Bilanzüberschuss (Sperrfrist 5 Jahre)	Lineare Auflösung innert 10 bis 15 Jahren über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung

**Spezialfall Schulgemeinden!**

Schulgemeinden steht nur die Option 2 «lineare Auflösung innert 10 bis 15 Jahren über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung» offen.

**Behandlung des nicht Neubewerteten Verwaltungsvermögens**

Das nicht Neubewertete Verwaltungsvermögen wird über die nach RMSG definierte Restnutzungsdauer je Anlagekategorie abgeschrieben.

---

**Beispiel 63**  
**Abschreibung des nicht aufgewerteten Verwaltungsvermögens**

Das im Jahr 2002 in Betrieb genommene Schulhaus (Baukosten 5 Mio. Franken, Abschreibung über 25 Jahre) hat im Zeitpunkt des Übergangs (Ende 2018) einen Buchwert von 1,6 Mio. Franken. Die Gemeinde hat beim Übergang die Nutzungsdauer für konventionelle Hochbauten auf 33 Jahre festgelegt. Das heisst, das Schulhaus muss bis Ende 2034 abgeschrieben sein. Der Buchwert von 1,6 Mio. Franken ist demzufolge über die Restnutzungsdauer von 16 Jahren abzuschreiben (neue jährliche Abschreibungsquote 100 000 Franken).

---

## Beispiel 64

### Pragmatische Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Anhand des folgenden Beispiels wird aufgezeigt, wie eine pragmatische Neubewertung des Verwaltungsvermögens ablaufen könnte.

#### Ausgangslage

Die politische Gemeinde Muster hat im Zeitpunkt des Übergangs von HRM1 auf RMSG (per 31.12.2018) folgendes Verwaltungsvermögen bilanziert:

Vermögenswert	Inbetriebnahme bzw. Nutzungsbeginn	Investitionsbetrag	Buchwert
Strasse A	2006	700 000	150 000
Strasse B	2011	175 000	50 000
Strasse C	2013	875 000	200 000
Friedhof	1996	1 500 000	100 000
Kanal A	2004	3 000 000	1 200 000
Gemeindehaus	2001	1 950 000	500 000
Schulhaus A	2003	4 950 000	1 000 000
Mehrzweckhalle	2015	3 000 000	2 500 000
ARA	1999	1 980 000	396 000

Die politische Gemeinde Muster hat nach RMSG u.a. folgende Nutzungsdauern festgelegt:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
Strassen	35 Jahre
Übrige Tiefbauten	40 Jahre
Kanal-/Leitungsnetze	60 Jahre
Gebäude, Hochbauten	30 Jahre
Abwasseranlagen (Hochbauten)	33 Jahre



## Schritt 1:

### Neubewertung des bilanzierten Verwaltungsvermögens

In einem ersten Schritt wird das bilanzierte Verwaltungsvermögen neu bewertet. Diese Neubewertung könnte gemäss folgendem Beispiel ablaufen.

Beispiel Strasse A:

- Ermittlung des Anschaffungswerts bzw. Investitionsbeitrags (Fr. 700 000)
- Die jährliche Abschreibungsquote nach RMSG beträgt Fr. 20 000 (Fr. 700 000/35 Jahre)
- Seit der Inbetriebnahme bzw. des Nutzungsbeginns (2006) betragen die Abschreibungen Fr. 260 000 (13 Jahre x Fr. 20 000)
- Der effektive Wert der Strasse A beträgt per Ende 2018 somit Fr. 440 000 (Fr. 700 000 - Fr. 260 000)
- Der Neubewertungsbetrag für die Strasse A beläuft sich auf Fr. 290 000 (Fr. 440 000 - Fr. 150 000)

Dieser Schritt wird für jeden Vermögenswert einzeln durchgeführt.

Der Neubewertungsbetrag des bilanzierten Verwaltungsvermögens beläuft sich auf Fr. 4 561 500 und setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögenswert	Inbetriebnahme bzw. Nutzungsbeginn	Investitionsbetrag	Nutzungsdauer	effektiver Wert	Buchwert	+ / -
Strasse A	2006	700 000	35 Jahre	440 000	150 000	+290 000
Strasse B	2011	175 000	35 Jahre	135 000	50 000	+85 000
Strasse C	2013	875 000	35 Jahre	725 000	200 000	+525 000
Friedhof	1996	1 500 000	40 Jahre	637 500	100 000	+537 500
Kanal A	2004	3 000 000	60 Jahre	2 250 000	1 200 000	+1 050 000
Gemeindehaus	2001	1 950 000	30 Jahre	780 000	500 000	+280 000
Schulhaus A	2003	4 950 000	30 Jahre	2 310 000	1 000 000	+1 310 000
Mehrzweckhalle	2015	3 000 000	30 Jahre	2 600 000	2 500 000	+100 000
ARA	1999	1 980 000	33 Jahre	780 000	396 000	+384 000
<b>Total</b>				<b>10 657 500</b>	<b>6 096 000</b>	<b>+4 561 500</b>

## Schritt 2:

### Neubewertung bereits abgeschriebener Vermögenswerte

Nebst der Neubewertung des bilanzierten Verwaltungsvermögens kann es sinnvoll sein, zusätzlich auch das bereits abgeschriebene Verwaltungsvermögen oder Teile davon neu zu bewerten. Zu diesem Zweck konsultiert man am besten die Investitionsrechnungen der vergangenen 10, 15, 20 oder gar 25 Jahre.

Die politische Gemeinde Muster hat entschieden, lediglich die wesentlichen Investitionen der letzten 25 Jahre neu zu bewerten. Die Neubewertung erfolgt analog dem Beispiel Strasse A unter Schritt 1.

Beispiel Werkhof:

- Ermittlung des Anschaffungswerts bzw. Investitionsbetrags (Fr. 4 950 000)
- Die jährliche Abschreibungsquote nach RMSG beträgt Fr. 165 000 (Fr. 4 950 000/30 Jahre)
- Seit der Inbetriebnahme bzw. des Nutzungsbeginns (1996) betragen die Abschreibungen Fr. 3 795 000 (23 Jahre x Fr. 165 000)
- Der effektive Wert des Werkhofs beträgt per Ende 2018 somit Fr. 1 155 000 (Fr. 4 950 000 - Fr. 3 795 000)
- Der Neubewertungsbetrag für den Werkhof beläuft sich auf Fr. 1 155 000 (Fr. 1 155 000 - Fr. 0)

Der Neubewertungsbetrag des bereits abgeschriebenen Verwaltungsvermögens beläuft sich auf Fr. 14 890 000 und setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögenswert	Inbetriebnahme bzw. Nutzungsbeginn	Investitionsbetrag	Nutzungsdauer	effektiver Wert	Buchwert	+ / -
Strasse D	2001	2 450 000	35 Jahre	1 190 000	0	+ 1 190 000
Strasse E	1999	1 575 000	35 Jahre	675 000	0	+ 675 000
Wasserbau	1993	8 000 000	50 Jahre	3 840 000	0	+ 3 840 000
Kanal B	1996	2 100 000	60 Jahre	1 295 000	0	+ 1 295 000
Kanal C	1998	3 900 000	60 Jahre	2 535 000	0	+ 2 535 000
Werkhof	1996	4 950 000	30 Jahre	1 155 000	0	+ 1 155 000
Schulhaus B	2001	10 500 000	30 Jahre	4 200 000	0	+ 4 200 000
<b>Total</b>				<b>14 890 000</b>	<b>0</b>	<b>+ 14 890 000</b>

**Schritt 3:**  
**Bilanzierung der Neubewertung**

Die Neubewertungen des Verwaltungsvermögens verändern die Bilanzwerte wie folgt:

**Allgemeiner Haushalt**

<b>Vermögenswert</b>	<b>effektiver Wert</b>	<b>Buchwert</b>	<b>+/-</b>	<b>Auswirkung auf</b>
Strasse A	440 000	150 000	+ 290 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 290 000 Aufwertungsreserve (2950): + 290 000
Strasse B	135 000	50 000	+ 85 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 85 000 Aufwertungsreserve (2950): + 85 000
Strasse C	725 000	200 000	+ 525 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 525 000 Aufwertungsreserve (2950): + 525 000
Friedhof	637 500	100 000	+ 537 500	Übrige Tiefbauten allg. H. (14030): + 537 500 Aufwertungsreserve (2950): + 537 500
Gemeindehaus	780 000	500 000	+ 280 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 280 000 Aufwertungsreserve (2950): + 280 000
Schulhaus A	2 310 000	1 000 000	+ 1 310 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 1 310 000 Aufwertungsreserve (2950): + 1 310 000
Mehrzweckhalle	2 600 000	2 500 000	+ 100 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 100 000 Aufwertungsreserve (2950): + 100 000
Strasse D	1 190 000	0	+ 1 190 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 1 190 000 Aufwertungsreserve (2950): + 1 190 000
Strasse E	675 000	0	+ 675 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 675 000 Aufwertungsreserve (2950): + 675 000
Wasserbau	3 840 000	0	+ 3 840 000	Wasserbau (1402): + 3 840 000 Aufwertungsreserve (2950): + 3 840 000
Werkhof	1 155 000	0	+ 1 155 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 1 155 000 Aufwertungsreserve (2950): + 1 155 000
Schulhaus B	4 200 000	0	+ 4 200 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 4 200 000 Aufwertungsreserve (2950): + 4 200 000
<b>Bestand Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt</b>			<b>14 187 500</b>	

**Spezialfinanzierung Abwasser**

<b>Vermögenswert</b>	<b>effektiver Wert</b>	<b>Buchwert</b>	<b>+/-</b>	<b>Auswirkung auf</b>
Kanal A	2 250 000	1 200 000	+ 1 050 000	Übrige Tiefbauten Spez.-fin. (14031): + 1 050 000 Aufwertungsreserve (2900X.4): + 1 050 000
ARA	780 000	396 000	+ 384 000	Übrige Tiefbauten Spez.-fin. (14031): + 384 000 Aufwertungsreserve (2900X.4): + 384 000
Kanal B	1 295 000	0	+ 1 295 000	Übrige Tiefbauten Spez.-fin. (14031): + 1 295 000 Aufwertungsreserve (2900X.4): + 1 295 000
Kanal C	2 535 000	0	+ 2 535 000	Übrige Tiefbauten Spez.-fin. (14031): + 2 535 000 Aufwertungsreserve (2900X.4): + 2 535 000
<b>Bestand Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung Abwasser</b>			<b>5 264 000</b>	

---

**Schritt 4:****Verwendung der Aufwertungsreserve**

Zur Verwendung der Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt stehen der politischen Gemeinde Muster folgende Optionen zur Verfügung, wobei auch eine Kombination der beiden Optionen möglich ist:

---

**Option 1**

Überführung in den Bilanzüberschuss  
(Sperrfrist 5 Jahre, d.h. Überführung per Ende 2023)

Buchungssatz:  
Aufwertungsreserve (2950) /  
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)

---

**Option 2**

Lineare Auflösung innert zehn bis 15 Jahren über  
die zweite Stufe der Erfolgsrechnung

Buchungssatz:  
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen (2950) /  
Entnahmen aus Aufwertungsreserve (990.4895)

Zur Verwendung der Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung Abwasser stehen der politischen Gemeinde Muster folgende Optionen zur Verfügung, wobei auch eine Kombination der beiden Optionen möglich ist:

---

**Option 1**

Überführung in das entsprechende Spezialfinanzierungs-  
verpflichtungskonto  
(Sperrfrist 5 Jahre, d.h. Überführung per Ende 2023)

Buchungssatz:  
Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung (2900X.4) /  
Spezialfinanzierung Abwasser (2900X.0)

---

**Option 2**

Lineare Auflösung innert zehn bis 15 Jahren

Buchungssatz:  
Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung (2900X.4) /  
Entnahmen aus Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung  
(720.4518)

**Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Das Amt für Gemeinden hat ein Neubewertungstool erstellt, mit dem die Neubewertungen des Verwaltungsvermögens vorgenommen und Modellrechnungen erstellt werden können. Das Neubewertungstool ist auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) verfügbar.

### 19.3 Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen

Sämtliche Rückstellungen sind mit der Einführung von RMSG neu zu beurteilen. Nach RMSG werden Rückstellungen in zwei Gruppen unterteilt. Wird der Mittelabfluss der Rückstellung im folgenden Rechnungsjahr erwartet, so ist diese unter den kurzfristigen Rückstellungen (205) zu bilanzieren. Wird der Mittelabfluss in späteren Jahren erwartet, so ist diese in den langfristigen Rückstellungen (208) zu bilanzieren.

Im Weiteren sind sämtliche Rückstellungen mit der Einführung von RMSG neu zu bewerten. Wurden bisher zum Beispiel zu hohe oder ungerechtfertigte Rückstellungen gebildet, müssen diese zum Zeitpunkt des Übergangs auf RMSG vermindert werden, was das Eigenkapital entsprechend erhöht. Wurden hingegen bisher keine oder zu tiefe Rückstellungen gebildet, müssen diese zum Zeitpunkt der Neubewertung erhöht werden, was das Eigenkapital entsprechend senkt. Die Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Aufwertungsreserve.

---

#### Abbildung 52 Neubewertung der Rückstellungen

Zur Verwendung der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen stehen die Optionen gemäss vorherigem Kapitel zur Verfügung (vgl. Kapitel 19.2).

Tatbestand	Auswirkung auf
Zu hohe Rückstellungen	– Rückstellungen (205X oder 208X): - – Aufwertungsreserve (2950): +
Zu tiefe Rückstellungen	– Rückstellungen (205X oder 208X): + – Aufwertungsreserve (2950): -

Nebst den Rückstellungen sind mit der Einführung von RMSG auch die Rechnungsabgrenzungen neu zu bewerten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Rechnungsabgrenzungen bereits nach HRM1 korrekt bewertet wurden.

#### **19.4 Überführung der Spezialfinanzierungen und Fonds**

Sämtliche Spezialfinanzierungen (vgl. Kapitel 10.1) und Fonds (vgl. Kapitel 10.2) sind mit der Einführung von RMSG gemäss den Vorgaben der Kapitel 07 «Bilanz» und 10 «Spezialfinanzierungen und Fonds» neu dem Fremd- oder Eigenkapital zuzuweisen.

#### **19.5 Überprüfung und Überführung bestehender Vorfinanzierungen**

Im Rahmen des Übergangs von HRM1 auf RMSG sind bestehende Vorfinanzierungen (vgl. Kapitel 13.3) zu überprüfen bzw. neu zu bewerten und gegebenenfalls aufzulösen. Nach Art. 15 Abs. 3 FHGV ist eine Vorfinanzierung aufzulösen, wenn ihr Zweck dahinfällt oder nicht mehr erfüllt werden kann. Die Auflösung bestehender Vorfinanzierungen erfolgt beim Übergang auf RMSG erfolgsneutral über die Ausgleichsreserve und/oder über die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre.

##### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden**

Da die Auflösung der Vorfinanzierungen – wie in Kapitel 13.3 beschrieben – automatisch erfolgt und damit nicht mehr beeinflusst werden kann, ist generell zu prüfen, ob die bestehenden Vorfinanzierungen nicht aufgelöst werden sollen.

#### **19.6 Genehmigung der Bilanzanpassungen**

Sämtliche Anpassungen an der Bilanz, u.a. die Neubewertungen, sind der Bürgerversammlung bzw. dem Parlament zusammen mit der ersten nach RMSG erstellten Jahresrechnung in einem Bilanzanpassungsbericht zur Genehmigung vorzulegen.

##### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Ein Muster eines Bilanzanpassungsberichts ist auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) verfügbar.